

Totalrevision Polizeiverordnung Nürendorf 2025

Synoptische Darstellung

Version vom 4. März 2025 zu Handen der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis (gültige Fassung)

Abschnitt	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1 – 8	3
Niederlassung und Aufenthalt, Einwohnerkontrolle	9 – 12	4
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	13 – 25	5
Tierhaltung	26 – 28	8
Lärmschutz	29 – 37	8
Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	38 – 49	10
Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	50 – 58	13
Schlussbestimmungen	59	14

Anhang I

Bussenliste zum gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren

Anhang II

Meldevorschriften

Inhaltsverzeichnis (revidierte Fassung)

Abschnitt	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1 – 5	3
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6 – 16	3
Tierhaltung	17 – 19	5
Lärmschutz	20 – 27	5
Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	28 – 37	7
Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	38 – 44	8
Schlussbestimmungen	45	9

Anhang I

Bussenliste zum gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren

Anhang II

Meldevorschriften

Anhang II wird ersatzlos gestrichen. Meldewesen wird abschliessend in übergeordneten Erlassen geregelt.

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:	Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und Art. 12 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:	Anpassung aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen.
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Nürensdorf. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton	Art. 1 Geltungsbereich und Zweck ¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Nürensdorf. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts.	Anpassung der Überschrift sowie Präzisierung. Es sind zahlreiche übergeordnete Erlasse zu beachten, weshalb sich ein genereller und einmaliger Hinweis auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton empfiehlt.
Art. 2 Polizeiorgane Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	Art. 2 Polizeiorgane ¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. ² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	Keine Änderungen
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen, Vorlagen und Weisungen Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen Folge zu leisten. Die von den zuständigen Organen öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse sind für jedermann verbindlich.	Art. 3 Polizeiliche Anordnungen, Vorlagen und Weisungen ¹ Polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen ist Folge zu leisten. ² Von den zuständigen Organen öffentlich bekannt gegebene Anordnungen und Erlasse sind für jedermann verbindlich. ³ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.	Art. 3 und 4 werden zusammengeführt. Redaktionelle Anpassungen.

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.	Artikel verschoben	<i>Wird in Art. 3 integriert</i>
Art. 5 Identitätsnachweis Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Ist umfassend in §21 des Polizeigesetzes geregelt, weshalb ersatzlos auf diesen Artikel verzichtet werden kann.</i>
Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane Angehörige der Polizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern es die Umstände zulassen. Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Die Legitimation der Polizeiorgane ist umfassend in § 45 des Polizeigesetzes geregelt, weshalb ersatzlos auf diesen Artikel verzichtet werden kann.</i>
Art. 7 Hilfeleistung Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Nürens Dorf haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.	Art. 4 Hilfeleistung ¹Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. ²Die Politische Gemeinde Nürens Dorf haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.	<i>Anpassung Ziffer</i>
Art. 8 Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	Art. 5 Beschwerden Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	<i>Anpassung Ziffer</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
II. Niederlassung und Aufenthalt, Einwohnerkontrolle Art. 9 Meldepflichten Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 10 Meldepflicht Dritter Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht. Art. 11 Ausweisschriften Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat-, Zivilstands- und Familienverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben den gültigen Ausländerausweis und den gültigen Reisepass vorzuweisen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen: a) Kinder von Einwohnern oder Einwohnerinnen, die nicht Gemeindebürger sind, vor Beginn des Jahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter d) Pflegekinder e) getrennt lebende Ehegatten.	Kapitel ersatzlos gestrichen Artikel ersatzlos gestrichen Artikel ersatzlos gestrichen Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Meldewesen ist abschliessend im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt</i> <i>Meldewesen ist abschliessend im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt</i> <i>Meldewesen ist abschliessend im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt</i> <i>Meldewesen ist abschliessend im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt.</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise zu hinterlegen. Art. 12 Aufenthalt Die Anmeldung zum Aufenthalt ist jährlich zu wiederholen. Der Nachweis, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt, bleibt vorbehalten. Einen diesbezüglichen Nachweis haben insbesondere zu erbringen: a) dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter oder Aufenthalterin gemeldete Personen b) in ungetrennter Ehe oder in Partnerschaft zusammenlebende Personen	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Meldewesen ist abschliessend im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt</i>
III. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Anpassung Ziffer
Art. 13 Schutz von Personen Es ist verboten: die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören; Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken zu verscheuchen oder zu gefährden Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, macht sich strafbar.	Art. 6 Grundsatz Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist es verboten durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.	<i>Anpassung Ziffer. Da der Artikel nicht nur den Schutz von Personen umfasst, Titel angepasst.</i> <i>Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken zu verscheuchen oder zu gefährden: Nach Art. 80 BV ist es in der Kompetenz des Bundes, Vorschriften über den Schutz von Tieren zu erlassen. Bereits in Art. 4 ff TschG geregelt.</i> <i>Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen: Die Norm kollidiert mit der Strafbestimmung nach Art. 128bis des Strafgesetzbuches (StGB): Wer wider</i>

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
		besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, macht sich strafbar: Gefährdung von Personen ist in StGB und in Nebenstrafgesetzen abschliessend geregelt. Kollidiert fallweise mit folgenden Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches: - Angriff nach Art. 133 StGB - Raufhandel nach Art. 134 StGB - Körperverletzung nach Art. 122 oder 123 StGB - Tötlichkeiten nach Art. 126 StGB - Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB
Art. 14 Wegweisung, häusliche Gewalt Die vom Gemeinderat ermächtigten Sicherheitsorgane können Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.	Art. 7 Wegweisung, häusliche Gewalt Die vom Gemeinderat ermächtigten Sicherheitsorgane können Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.	Anpassung Ziffer. Die Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt sind abschliessend im Gewaltschutzgesetz (GSG) geregelt. Titel entsprechend angepasst.
Art. 15 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.	Art. 8 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.	Anpassung Ziffer. Zusätzlich soll Zuständigkeit für Bewilligung allgemein formuliert werden, sodass Gemeinderat

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Entsprechende Gesuche sind in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.	Entsprechende Gesuche sind in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.	<i>Zuständigkeit in Organisationsreglement festlegen kann. Abs. 2 wird gestrichen, da er mit bisherigem Art. 50 kollidiert.</i>
Art. 16 Veranstaltungen Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Störung der Umwelt zu erwarten ist.	Art. 9 Veranstaltungen Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Störung der Umwelt zu erwarten ist.	<i>Anpassung Ziffer.</i>
Art. 17 Strassenbezeichnung und Hausnummerierung Für die Benennung von Strassen und die Hausnummerierung ist der Gemeinderat zuständig. Für Neubauten werden die Hausnummern im Baubewilligungsverfahren zugeteilt.	Art. 10 Strassenbezeichnung und Hausnummerierung Für die Benennung von Strassen und die Hausnummerierung ist der Gemeinderat zuständig. Die Hausnummern werden im Baubewilligungsverfahren zugeteilt.	<i>Anpassung Ziffer. Allgemein Hausnummernzuteilung im Baubewilligungsverfahren (dies können auch Änderungen sein). Strassen weiter beim GR.</i>
Art. 18 Sammlungen Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Sammler oder Sammlerinnen müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine.	Art. 11 Sammlungen ¹ Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. ² Die Sammler oder Sammlerinnen müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein. ³ Von diesen Regelungen ausgenommen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine.	<i>Anpassung Ziffer.</i>
Art. 19 Betteln Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist untersagt.	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>In der Öffentlichkeit und durch das Aufsuchen von Haushalten sind lediglich Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck zulässig. Diese Sammlungen bedürfen einer Bewilligung gemäss kantonalem Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe. Vollzug dieser Bestimmungen wird über die</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Art. 20 Immissionen Umwelt- und gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an. Art. 21 Feuer im Freien Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird. Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld-, und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Das Verbot gilt auch in anderen Gebieten, wenn Personen belästigt werden könnten. Für Grill- und Cheminéefeuer ist nebst Gas ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine übermässigen Belästigungen entstehen. Art. 22 Schiessen Das Schiessen und das Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.	Art. 12 Immissionen ¹ Umwelt- und gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. ² Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an. Art. 13 Feuer im Freien ¹ Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird. ² Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. ³ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld-, und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten. Das Verbot gilt auch in anderen Gebieten, wenn Personen belästigt werden könnten. ⁴ Für Grill- und Cheminéefeuer ist nebst Gas ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen generell keine übermässigen Belästigungen entstehen. Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Abteilung Gewerbebewilligungen der kantonalen Sicherheitsdirektion wahrgenommen</i> <i>Anpassung Ziffer</i> <i>Anpassung Ziffer. Abs. 2 ist in §14 des kantonalen Abfallgesetzes geregelt. Zweiter Satz in Abs. 3 ist zu unbestimmt und könnte bei einer allfälligen Verzeigung Probleme bereiten.</i> <i>Bereits in übergeordneten Erlassen geregelt. U.a. Art. 5 Waffengesetz und StGB</i>

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Ausübung der Jagd. Das Schiessen mit Mörsern und der Betrieb von Schuss- und Knallapparaten sind untersagt. Ausnahmegewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden. Neuer Artikel Art. 23 Abbrennen von Feuerwerk Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. An Kindern unter 16 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft oder überlassen werden.	Art. 14 Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungszeit richtet sich nach dem kantonalen Recht und ist an folgenden Tagen generell aufgehoben: - Silvester - Bundesfeiertag und Vorabend Art. 15 Abbrennen von Feuerwerk ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann das Abbrennen von Feuerwerk in Ausnahmefällen bewilligt werden. ² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. ³ An Kindern unter 16 Jahren darf kein Feuerwerk verkauft oder überlassen werden.	<i>Für Silvester und 1. August soll generell Schliessungsstunde aufgehoben werden und nicht für jede Gastwirtschaft / Festwirtschaft separat. Viele Veranstaltungen finden bereits am 31.07. statt, weshalb der Vorabend des Bundesfeiertags ebenfalls integriert werden soll.</i> <i>Anpassung Ziffer und Präzisierung Artikel. Definition 1. August unklar, da Feuerwerk in der Regel in der Nacht abgebrannt wird. Artikel sorgte in der Vergangenheit öfters für Verwirrung. Zusätzlich soll Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen allgemein formuliert werden, sodass Gemeinderat Zuständigkeit in Organisationsreglement festlegen kann. Abs. 3 ersatzlos gestrichen, da bereits in Art. 7 der Sprengstoffverordnung (SprstV) geregelt.</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem und privatem Grund sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Abs. 1 wird in div. Übergeordneten Gesetzen und Weisungen geregelt. Hat rein präventiven Charakter. Falls ein Schaden entsteht, kommen übergeordnete Bestimmungen zum Zuge (bspw. Fahrlässige Körperverletzung)</i> <i>Abs. 2 wird in Art. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Art. 9, 80-81, 107 Signalisationsverordnung (SSV) geregelt</i>
Art. 25 Pflanzen, Zäune Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen und/oder Tiere gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder angrenzend an öffentlichen Grund verboten. Die Gemeinde ordnet bei Verstössen die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers an.	Art. 16 Pflanzen, Zäune ¹ Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern. ² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. ³ Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen und/oder Tiere gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder angrenzend an öffentlichen Grund verboten. ⁴ Die Gemeinde ordnet bei Verstössen die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers an.	<i>Anpassung Ziffer</i>
IV. Tierhaltung	III. Tierhaltung	Anpassung Ziffer
Art. 26 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	Art. 17 Tierhaltung Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. ² Der Betrieb von Tierheimen, Tierpensionen usw. bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	<i>Anpassung Ziffer. Abs. 2 steht im Widerspruch zum TschG bzw. TschV. In Art. 101 TschV ist das Bewilligungsverfahren abschliessend geregelt. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Veterinäramt des</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten Art. 27 Verunreinigung durch Tiere Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturlflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden. Halter oder Betreuer bzw. Halterinnen oder Betreuerinnen von Hunden sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere vom öffentlichen Grund oder von Grundstücken Dritter zu beseitigen. Art. 28 Tierkadaver Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.	²Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten Art. 18 Verunreinigung durch Tiere ¹ Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturlflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden, <i>sofern dies zumutbar ist.</i> ²Halter oder Betreuer bzw. Halterinnen oder Betreuerinnen von Hunden sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere vom öffentlichen Grund oder von Grundstücken Dritter zu beseitigen. Art. 19 Tierkadaver Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.	Kantons Zürich. Abs. 3: Ein Tierhalteverbot kann nur das Veterinäramt des Kantons Zürich erteilen (siehe Art. 212a TschV). Anpassung Ziffer. Der Begriff "Gärten" ist zu spezifisch und soll generalisiert werden. Abs. 1 soll präzisiert werden, da nicht bei allen Tieren (bspw. freilaufende Katze) die Kontrolle durch den Halter erfolgen kann. Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da bereits in §13 des Hundegesetzes geregelt. Anpassung Ziffer
V. Lärmschutz	IV. Lärmschutz	Anpassung Ziffer
Art. 29 Grundsatz Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten. An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.	Art. 20 Grundsatz ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. ² Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. ³ Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind lärmige Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. ⁴ Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten.	Anpassung Ziffer. Ehem. Abs. 4 entfällt. Verweis auf übergeordnetes Recht nicht nötig. Grundsatz in Art. 1 Abs. 2 festgehalten. Redaktionelle Anpassungen und relevante Bestimmungen von bisherigem Art. 30 integriert.

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Art. 30 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm auch durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder ist der Betrieb einzustellen. Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind lärmige Arbeiten verboten. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten. Können lärmige Arbeiten aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während der Sperrzeiten ausgeführt werden, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten. Art. 31 Landwirtschaft, Haus und Garten Maschinen und Geräte für Landwirtschaft, Haus und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen	⁵ Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung. ⁴ An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel Artikel gestrichen Art. 21 Landwirtschaft, Haus und Garten ¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft, Haus und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen	<i>Bestimmungen, welche im übergeordneten Recht geregelt sind, werden gestrichen. Übrige Absätze in neuen Art. 20 integriert.</i> <i>Anpassung Ziffer. Abs. 4 soll allgemein formuliert werden, sodass Gemeinderat Zuständigkeit festlegen kann (insb. auch in Bezug auf Anpassung</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Schalldämpfen zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und in deren näheren Umgebung verboten. Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten sowie Notstandsarbeiten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.	Schalldämpfen zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. ² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und in deren näheren Umgebung verboten. ³ Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten sowie Notstandsarbeiten. ⁴ In besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügt oder Ausnahmen bewilligt werden.	<i>Organisationsreglement). Präzisierung von Abs. 3.</i>
Art. 32 Motorsport, Motorspielzeuge Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gocart) auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.	Art. 22 Motorsport, Motorspielzeuge ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gocart) auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. ² Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. ³ Drohnen jeglicher Art dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden, ansonsten bedarf dies einer Bewilligung des Gemeinderates. Zusätzlich müssen die Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eingehalten werden.	<i>Anpassung Ziffer. Ergänzung zu Drohnen vorgenommen.</i>
Art. 33 Sportveranstaltungen im Freien Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.	Art. 23 Sportveranstaltungen im Freien ¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.	<i>Anpassung Ziffer. Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen soll allgemein formuliert werden, sodass Gemeinderat Zuständigkeit in Organisationsreglement festlegen kann</i>

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.	² In besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen angeordnet oder Ausnahmen bewilligt werden.	
Art. 34 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten. Lautsprecher in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Für besondere Veranstaltungen können die zuständigen Verwaltungsorgane Ausnahmen bewilligen.	Art. 24 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten ¹ Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten. ² Lautsprecher in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. ³ Für besondere Veranstaltungen können die zuständigen Verwaltungsorgane Ausnahmen bewilligen.	Anpassung Ziffer
Art. 35 Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente Drittpersonen dürfen durch zu laut betriebene Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw. nicht belästigt werden. Auf die Nachtruhe ist im besonderen Rücksicht zu nehmen.	Art. 25 Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente Drittpersonen dürfen durch zu laut betriebene Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw. nicht belästigt werden. Auf die Nachtruhe ist im besonderen Rücksicht zu nehmen.	Anpassung Ziffer
Art. 36 Konzertsäle, Wirtschaften, Vergnügungsstätten In Konzertsälen, Wirtschaften, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.	Art. 26 Konzertsäle, Wirtschaften, Vergnügungsstätten ¹ In Konzertsälen, Wirtschaften, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden. ² Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.	Anpassung Ziffer
Art. 37 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen dürfen ausserhalb des betreffenden Areals (Werkbetrieb, Bauplatz, usw.) nicht stören.	Art. 27 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen ¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen dürfen ausserhalb des betreffenden Areals (Werkbetrieb, Bauplatz, usw.) nicht stören.	Anpassung Ziffer

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Aussensignale von privaten Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.	² Aussensignale von privaten Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.	
VI. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	<i>Anpassung Ziffer</i>
Art. 38 Unfug Unfug sowie Beschädigungen an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern	Art. 28 Unfug Unfug sowie Beschädigungen an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.	<i>Anpassung Ziffer</i>
Art. 39 Schutz der Kulturen und des Grundes Das Fahren und Reiten über Kulturland und das Betreten des Kulturlandes während der Vegetationszeit durch Unberechtigte ist verboten. Fahrzeuge dürfen auf privatem Gelände nur abgestellt werden, wenn dies der/die Eigentümer/in toleriert und andere Gesetze und Verordnungen es nicht verbieten.	Art. 29 Schutz der Kulturen und des Grundes Das Fahren und Reiten über Kulturland und das Betreten des Kulturlandes während der Vegetationszeit durch Unberechtigte ist verboten. Fahrzeuge dürfen auf privatem Gelände nur abgestellt werden, wenn dies der/die Eigentümer/in toleriert und andere Gesetze und Verordnungen es nicht verbieten.	<i>Anpassung Ziffer. Abs. 2 wird gestrichen, da audienzrichterliche Verbote zum Zuge kommen, wenn Eigentümer das Abstellen der Fahrzeuge nicht toleriert.</i>
Art. 40 Polizeiliche Videoüberwachung Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sind und sich die überwachte(n) Person(en) darüber in Kenntnis setzen kann (können). Die konkrete Ausgestaltung wird durch Verfügung oder Reglement des Gemeinderates bestimmt.	Art. 30 Polizeiliche Videoüberwachung ¹ Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sind und sich die überwachte(n) Person(en) darüber in Kenntnis setzen kann (können). ² Die konkrete Ausgestaltung wird durch Verfügung <u>und</u> Reglement des Gemeinderates bestimmt.	<i>Anpassung Ziffer. Die Datenschutzvorschriften schreiben vor, dass zwingend für jede Videoüberwachung ein Reglement notwendig ist und dieses auch öffentlich aufgelegt und später zusammen mit den Standorten auf der Homepage aufgeschaltet werden muss.</i>
Neuer Artikel	Art. 31 Abstellen von Fahrzeugen Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen	<i>Anpassung Ziffer. Neu soll eine maximale Parkdauer für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt werden. Der Vorbehalt von signalisierten</i>

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Art. 41 Campieren Das Campieren mit Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Auf privatem Grund ist das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten	gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Art. 32 Campieren ¹ Das Campieren mit Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist verboten. <i>Es können Ausnahmen bewilligt werden.</i> ² Auf privatem Grund ist das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.	<i>Parkzeitbeschränkungen ebnet den Weg für künftige Parkkonzepte</i> <i>Anpassung Ziffer. Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen soll allgemein formuliert werden, sodass Gemeinderat Zuständigkeit in Organisationsreglement festlegen kann</i>
Art. 42 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung und über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.	Art. 33 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.	<i>Anpassung Ziffer. Redaktionelle Anpassungen.</i>
Art. 43 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Notreparaturen ausgenommen, sind auf öffentlichem Grund verboten.	Art. 34 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Notreparaturen ausgenommen, sind auf öffentlichem Grund verboten.	<i>Anpassung Ziffer</i>
Art. 44 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Entsorgung von Kehrricht, Kleinabfälle Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Gehwege, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen. Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.	Art. 35 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Entsorgung von Kehrricht, Kleinabfälle ¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Gehwege, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen. ² Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen. oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.	<i>Anpassung Ziffer. Abs. 4 wird so formuliert, dass alle übergeordneten Gesetze einbezogen werden</i>

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund. Vorbehalten bleibt generell die Bestrafung des Sachverhaltes gemäss Abfall- und Umweltschutzgesetzgebung. Art. 45 Plakate, Anzeigen, Kleber Der Gemeinderat legt die Standorte öffentlicher Plakatstellen fest. Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen, diese zu bemalen oder zu besprayen. Unberechtigten ist verboten, auf Privatgrund Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen. Der Inhalt eines Plakates oder einer Anzeige darf nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen und er darf nicht unsittlich sein. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Art. 46 Rettungs- und Löscheinrichtungen Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten. Sie dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden. Die Benutzung öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Deren Benutzung ist umgehend den Organen der Feuerwehr zu melden. Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden.	³ Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund. ⁴ Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Art. 36 Plakate, Anzeigen, Kleber ¹ Der Gemeinderat legt die Standorte öffentlicher Plakatstellen fest. ² Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen, diese zu bemalen oder zu besprayen. ³ Unberechtigten ist verboten, auf Privatgrund Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen. ⁴ Der Inhalt eines Plakates oder einer Anzeige darf nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen und er darf nicht unsittlich sein. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Art. 37 Rettungs- und Löscheinrichtungen ¹ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten. Sie dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden. ² Die Benutzung öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Deren Benutzung ist umgehend den Organen der Feuerwehr zu melden. ³ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden.	<i>Anpassung Ziffer. Reklameverbot Suchtmittel in §48 Gesundheitsgesetz des Kantons Zürichs geregelt.</i> <i>Abs. 2 soll allgemein gehalten werden, sodass Gemeinderat Zuständigkeit festlegen kann (insb. auch in Bezug auf Anpassung Organisationsreglement)</i> <i>Anpassung Ziffer</i>

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Hydranten dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Organe nur in Notfällen benutzt werden.	⁴ Hydranten dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Organe nur in Notfällen benutzt werden.	
Art. 47 Sperren von Strassen Das Absperrern von Strassen, Gehwegen, Fuss- und Fahrwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Eine vorübergehende Verkehrsanordnung erfordert eine Bewilligung nach der kantonalen Signalisationsverordnung (SignVo) und eidg. Signalisationsverordnung (SSV)</i>
Art. 48 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter bzw. die Besitzerin oder Halterin hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Regelt den Verwaltungszwang, der im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt ist. Kann somit ersatzlos gestrichen werden.</i>
Art. 49 Fundgegenstände Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.	Artikel ersatzlos gestrichen	<i>Wird in Art. 720 ZGB geregelt</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	<i>Anpassung Ziffer</i>
Art. 50 Polizeibewilligungen Gesuche für Polizeibewilligungen sind spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen und zu begründen. Können die über eine Bewilligung zu orientierenden Amtsstellen nicht mehr rechtzeitig schriftlich informiert werden, ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen oder die Erteilung der Bewilligung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsgebühr ist trotzdem geschuldet.	Art. 38 Polizeibewilligungen ¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt werden oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden. ² Bewilligungen sind während der Veranstaltung mitzuführen. ³ Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. ⁴ Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen oder die Erteilung der Bewilligung im Ermessen der zuständigen Behörde steht. ⁵ Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsgebühr ist trotzdem geschuldet.	<i>Anpassung Ziffer. Redaktionelle Anpassungen. Neu Möglichkeit für Verrechnung von kurzfristigen Gesuchen.</i>
Art. 51 Polizeiliche Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	Art. 39 Polizeiliche Massnahmen ¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen. ² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.	<i>Anpassung Ziffer. Präzisierung und redaktionelle Anpassungen.</i>
Art. 52 Verwaltungszwang	Art. 40 Verwaltungszwang	<i>Anpassung Ziffer.</i>

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durchgesetzt werden. Art. 53 Kosten Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt. Art. 54 Strafen Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu dem in § 328 der kantonalen Strafprozessordnung festgelegten Höchstbetrag bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Die Anwendung bundes- oder kantonrechtlicher Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. Art. 55 Gebühren, Untersuchungskosten Fehlbaren werden nebst der Strafe eine Spruchgebühr, sowie die Kosten der Untersuchung, der Ausfertigung und der Zustellung auferlegt. Art. 56 Depositen für Bussen und Kosten Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten. Art. 57 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer gemeinderechtlicher Verordnungen und Reglemente können im vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet	Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durchgesetzt werden. Art. 41 Kosten Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt. Art. 42 Strafen <i>Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt wird mit Busse bestraft.</i> Artikel ersatzlos gestrichen Artikel ersatzlos gestrichen Art. 43 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen ¹ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer gemeinderechtlicher Verordnungen und Reglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.	<i>Anpassung Ziffer.</i> <i>Anpassung Ziffer. § 328 Strafprozessordnung ZH wurde aufgehoben (Schweizerische Strafprozessordnung per 01.01.2011).</i> <i>Bei Ordnungsbussen fallen nie Kosten oder Gebühren an.</i> <i>Hat nichts mit Ordnungsbussen zu tun. Für die Erhebung und Sicherstellung von Gebühren inkl. Kostenvorschuss (Art. 10 Gebührenverordnung) findet die Gebührenverordnung Nürensdorf sowie das VRG Zürich Anwendung</i> <i>Anpassung Ziffer. Vereinfachtes Ordnungsbussenverfahren nach Ordnungsbussengesetz, ordentliches Verfahren nach schweizerischen Strafprozessordnung. Kantonale</i>

<i>Polzeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polzeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und er bestimmt den Bussenbetrag. Die Bussenliste ist als Anhang I dieser Verordnung beigelegt, sie bildet einen integrierenden Bestandteil. Art. 58 Erhebung gemeinderechtlicher Ordnungsbussen Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizeiorgane und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt	Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz. ²Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und er bestimmt den Bussenbetrag. ² Die Bussenliste ist als Anhang I dieser Verordnung beigelegt, sie bildet einen integrierenden Bestandteil. Art. 44 Erhebung gemeinderechtlicher Ordnungsbussen Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizeiorgane und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt	<i>Strafprozessordnung wurde per 01.01.2011 aufgehoben.</i> <i>Abs. 2 entfällt, da dies bereits in §§ 171 bis 175 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) abschliessend geregelt ist (Zuständigkeit Gemeindevorstand).</i> <i>Anpassung Ziffer</i>
VIII. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	
Art. 59 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polzeiverordnung vom 07. September 1999 aufgehoben.	Art. 45 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polzeiverordnung vom 1. September 2009 aufgehoben.	<i>Anpassung Ziffer</i>

Anhang I – Gemeinderechtliche Ordnungsbussen, Bussenliste der Gemeinde Nürensdorf

Polizeiverordnung (gültige Fassung)		Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)		Bemerkungen
Einwohnerkontrolle		Einwohnerkontrolle		<i>Ersatzlos streichen. Bereits in KOBV geregelt.</i>
1. Nichteinhalten von Meldevorschriften (Art. 9)	Fr. 50.00	2. Nichteinhalten von Meldevorschriften (Art. 9)	Fr. 50.00	
Trotz schriftlicher Aufforderung (Art. 9)	Fr. 100.00	Trotz schriftlicher Aufforderung (Art. 9)	Fr. 100.00	
Trotz 2. schriftlicher Aufforderung (Art. 9)	Verzeigung	Trotz 2. schriftlicher Aufforderung (Art. 9)	Verzeigung	
Öffentliche Sicherheit und Ordnung		Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
1. Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der zulässigen Tage, bzw. ohne Ausnahmebewilligung (Art. 23)	Fr. 100.00	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der zulässigen Tage, bzw. ohne Ausnahmebewilligung (Art. 15)	Fr. 200.00	<i>Gebühr für Bewilligung beträgt Fr. 100.00. Busse sollte somit höher sein.</i>
2. Verbrennen von Abfällen (Art. 21)	Fr. 200.00	Verbrennen von Abfällen (Art. 13)	Fr. 200.00	
3. Nichtbeseitigen von Hundekot (Art. 27)	Fr. 100.00	Nichtbeseitigen von Hundekot (Art. 27)	Fr. 100.00	<i>Ersatzlos streichen. Bereits in KOBV geregelt</i>
4. Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering) Kleinabfälle bis 5l (Art. 44)	Fr. 100.00	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering) Kleinabfälle bis 5l (Art. 35)	Fr. 100.00	
Lärmschutz		Lärmschutz		
5. Ausführung lärmiger Feld-, Haus- und Gartenarbeiten ausserhalb der zulässigen Zeiten (Art. 31)	Fr. 200.00	Ausführung lärmiger Feld-, Haus- und Gartenarbeiten ausserhalb der zulässigen Zeiten (Art. 21)	Fr. 200.00	
Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		
6. Fahren und Reiten über Kulturland oder das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 39)	Fr. 100.00	Fahren und Reiten über Kulturland oder das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 29)	Fr. 100.00	

7. Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne umgehende Reinigung (Art. 44)	Fr. 200.00	Verunreinigung des öffentlichen Grundes ohne umgehende Reinigung (Art. 35)	Fr. 200.00	
8. Verunreinigung Feuerstellen und öffentlicher Grillplätze (Art. 44)	Fr. 200.00	Verunreinigung Feuerstellen und öffentlicher Grillplätze (Art. 35)	Fr. 200.00	
9. Anbringen von Plakaten usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 45)	Fr. 200.00	Anbringen von Plakaten usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 36)	Fr. 200.00	
10. Missachten von audienzrichterlichen Verboten (Art. 39)	Fr. 100.00	Missachten von audienzrichterlichen Verboten (Art. 31)	Fr. 100.00	<i>Ersatzlos streichen. Wird mit ordentlichem Verfahren beim Statthalteramt bestraft</i>
Neue Position		Stehenlassen von Fahrzeugen aller Art länger als 72 Stunden auf öffentlichem Grund (Art. 31)	Fr. 250.00	<i>Neue Position aufgrund von neuem Art. 31</i>

Anhang II – Meldevorschriften (Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 mit seitherigen Änderungen)

<i>Polizeiverordnung (gültige Fassung)</i>	<i>Polizeiverordnung (revidierte Fassung, Änderungen in blau)</i>	<i>Bemerkungen</i>
§ 32 Meldepflicht, Grundsatz Wer in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich dort zur Niederlassung anzumelden; wer sich daneben auch noch in einer anderen Gemeinde zum Wohnen aufhält, hat sich dort zusätzlich zum Aufenthalt anzumelden. Die Anmeldepflichtigen haben sich bei Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden. Wer in einer politischen Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht dafür gleichfalls der Meldepflicht. Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen. Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht.	Ersatzlos gestrichen	<i>Wird bereits abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.</i>
§ 33 Ausnahmen Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.	Ersatzlos gestrichen	<i>Wird bereits abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.</i>
§34 Meldefrist Die An- und Abmeldefrist beträgt acht Tage. Die Gemeindevorsteherschaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.	Ersatzlos gestrichen	<i>Wird bereits abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.</i>
§ 35 Auskunftspflicht Der Meldepflichtige und, soweit erforderlich, sein Arbeitgeber, sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt	Ersatzlos gestrichen	<i>Wird bereits abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.</i>

sich auf personenbezogene Angaben, welche für die Verwaltung notwendig sind und nicht in besonderen Verfahren erhoben werden.

Diese Personen können verpflichtet werden, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen und insbesondere zureichende Bescheinigungen über den Zivilstand vorzulegen. Bei der Anmeldung zum Aufenthalt kann der Nachweis verlangt werden, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt.

§ 36 Schriftenhinterlegung

Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen.

§ 37 Ausstellung der Schriften

Die Heimatgemeinde stellt Bürgern, die sich in einer anderen schweizerischen Gemeinde niederlassen, einen Heimatschein aus. Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.

Heimatschein und Heimatausweis werden erst ersetzt, wenn ihr Verlust glaubhaft dargetan ist. Die Abklärungskosten trägt, wer den Verlust zu verantworten hat; er kann mit Ordnungsbusse belegt werden.

Ersatzlos gestrichen

Ersatzlos gestrichen

Wird bereits abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.

Wird bereits abschliessend in übergeordnetem Recht geregelt.